vBP Nr. 2 „Tischlereiwerkstatt Schwennenz“	**MASSNAHMENBLATT**	externe Maßnahme M1

Pflanzung von 10 Einzelbäumen im südwestlichen Bereich des Flurstücks 84 der Flur 1 der Gemarkung Schwennenz

Konflikt/Beeinträchtigung

Beschreibung

- Beseitigung von 5 Bäumen mit Stammumfängen > 50 cm, jedoch < 150 cm sowie 1 × deutliche Schädigung und 1 × schwache Schädigung von Bäumen mit Stammumfängen > 50 cm, jedoch < 150 cm
- Biotopbeseitigung bzw. -veränderung und Versiegelung durch Flächeninanspruchnahme

Maßnahme

Begründung/Zielsetzung

Pflanzung von 10 Laubbäumen im südwestlichen Bereich des Flurstücks 84 der Flur 1 der Gemarkung Schwennenz als Ausgleich für die Eingriffe in Einzelbäume sowie die Biotopbeseitigung bzw. -veränderung und Versiegelung durch Umsetzung der Planung.

Maßnahmenbeschreibung

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind planextern im südwestlichen Bereich des Flurstücks 84 der Flur 1 der Gemarkung Schwennenz 10 Laubbäume in einem Pflanz- und Reihenabstand von 8,0 Metern zu pflanzen. Dazu sind Laubbäume der Qualität Hochstamm, 3 × verpflanzt, Stammumfang 16–18 cm standortheimischer und gebietseigener Arten zu verwenden. Empfohlen werden folgende Arten:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Für die empfohlenen genauen Pflanzstandorte ist ein Pflanzplan beigefügt, der als Anlage zum Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Tischlereiwerkstatt Schwennenz“ geführt wird.

Die Pflanzungen sind mit Dreibockanbindung und Wildverbissschutz zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass im Abstand von 2,5 Metern zum Stammfuß der Bäume keine Ackernutzung stattfindet. Weidevieh in Weideflächen ist wirksam auszugrenzen.

Der Maßnahmenstandort befindet sich ca. 300 m östlich der Vorhabenfläche zwischen Acker- und Waldflächen. Somit erfolgen Ausgleich und Ersatz eingriffsnah im selben Naturraum.

Entwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrollen

Die Maßnahme soll durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. Die Durchführung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Für die Pflanzungen ist im ersten Jahr ab dem Pflanzzeitpunkt eine Fertigstellungspflege unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18916 bis 18918 erforderlich und durch Abnahme zu kontrollieren und zu protokollieren. Abweichend von den Vorschriften der DIN 18916 ist der Zeitpunkt des abnahmefähigen Zustandes für Gehölzpflanzungen der Monat September.

Im zweiten bis mind. zum Ablauf des fünften Jahres ab dem Pflanzzeitpunkt ist eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 durchzuführen. Der Abschluss der Entwicklungspflege ist durch Abnahme zu kontrollieren und zu protokollieren.

Bei Ausfall sind artgleiche Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Bäume sind bei Bedarf zu wässern und die Verankerungen und Schutzeinrichtungen instand zu setzen. Nach dem 5. Standjahr sind die Verankerungen der Bäume zu entfernen. Die Schutzeinrichtungen sind bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren, abzubauen.

Eine freie Kronenentwicklung der Bäume ist zu gewährleisten, auf Schnittmaßnahmen ist dabei zu verzichten.

Zeitpunkt der Durchführung

□ mit Baubeginn □ während der Bauzeit **x** Fertigstellung des Bauvorhabens

Beeinträchtigung	□ vermieden □ vermindert
	□ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert □ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i.V.m Maßnahmen Nr.
	x ausgeglichen □ ausgeglichen i.V.m. Maßn. Nr. □ nicht ausgleichbar □ ersetzbar □ ersetzbar i.V.m. Maßn. Nr. □ nicht ersetzbar

Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelungen	
□ Flächen der öffentlichen Hand	**Künftiger Eigentümer** jetziger Eigentümer
□ Flächen Dritter	
□ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	
□ Grunderwerb erforderlich	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger** jetziger Eigentümer
□ Nutzungsbeschränkung	
□ Flächengröße der Maßnahme	